



LDI NRW, Postfach 20 04 44, 40102 Düsseldorf

An die Geschäftsführung der
IJOS GmbH
Herrn Frank Plaßmeyer
Postfach 1607
49114 Georgsmarienhütte

EINGEGANGEN

12. OKT 2017

5. Oktober 2017

Seite 1 von 3

Aktenzeichen
bei Antwort bitte angeben
31.17.0.1 -1285/16

Herr Dr. Teuber
Telefon 0211 38424-95
Fax 0211 38424-10

Datenschutz im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe

hier: Beistandsleistung des LWL im Rahmen örtlicher
Vergütungsverhandlungen

Ihr Schreiben vom 18.09.2017 –PI / Be, 23.05.2016-

Sehr geehrter Herr Plaßmeyer,

vielen Dank für Ihr Bezugsschreiben. Ich habe den Landschaftsverband
Westfalen-Lippe (LWL) bereits im Jahr 2016 auf Folgendes
hingewiesen:

Jeder hat nach § 35 Sozialgesetzbuch (SGB) Erstes Buch (I) Anspruch
darauf, dass die ihn betreffenden Sozialdaten (§ 67 Abs. 1 SGB X) von
den Leistungsträgern nicht unbefugt erhoben, verarbeitet oder genutzt
werden (Sozialgeheimnis). Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse stehen
nach § 35 Abs. 4 SGB I den Sozialdaten gleich. Eine Erhebung,
Verarbeitung und Nutzung dieser Daten ist daher nur unter den
Voraussetzungen des Zweiten Kapitels des Zehnten Buches zulässig.

Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sind nach § 67 Abs. 1 SGB X alle
betriebs- oder geschäftsbezogenen Daten, auch von juristischen
Personen, die Geheimnischarakter haben.

Vorliegend erscheint es nach einer ersten Prüfung plausibel, dass die
beantragten Entgelte nebst Kostenkalkulation und Konditionen gerade
nicht offenkundig, sondern nur dem unmittelbaren Vertragspartner, also
einem begrenzten Personenkreis zugänglich gemacht werden. Der

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Kavalleriestraße 2 - 4
40213 Düsseldorf
Telefon 0211 38424-0
Telefax 0211 38424-10
poststelle@ldi.nrw.de
www.ldi.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahnlinien 704, 709, 719
Haltestelle Poststraße



5. Oktober 2017

Seite 2 von 3

Wunsch, diese Angaben anderen Kommunen als potentiellen Vertragspartnern nicht bekannt zu geben, ist nachvollziehbar und erscheint berechtigt. Andernfalls könnten andere Kommunen einen wirtschaftlichen Nutzen für ihre eigenen Verhandlungen ziehen.

§ 69 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 1 SGB X kann nicht als Befugnis herangezogen werden. Die Datenübermittlung dient nicht der Erfüllung einer eigenen Aufgabe, sondern erscheint nach dem gegenwärtigen Erkenntnisstand vielmehr als Übertragung von Teilen dieser Aufgaben an den LWL als dritter Stelle. Eine derartige Funktionsübertragung ist im Gesetz nicht vorgesehen.

Allerdings hat der Gesetzgeber das Bedürfnis nach einer „hochgezonten“ Aufgabenwahrnehmung gesehen und in § 78f SGB VIII in Form von Rahmenvereinbarungen auf Landesebene geregelt.

Im Ergebnis ist die vorliegend in Rede stehende Beratung durch den LWL entweder Teil der eigenen Aufgabenwahrnehmung als Landesjugendamt. Dann ist der LWL aus datenschutzrechtlicher Sicht Dritter. Falls der LWL außerhalb seiner eigenen Aufgabenstellung als „Rechtsbeistand“ in Anspruch genommen wird, stellen sich Fragen mit Blick auf das Rechtsdienstleistungsgesetz.

Soweit eine Kommune tatsächlich eines Rechtsbeistandes bedarf, wäre eine zu dieser Rechtsdienstleistung befugte Person im Sinne des Rechtsdienstleistungsgesetzes auszuwählen und zu beauftragen. Der LWL gehört nach dem gegenwärtigen Erkenntnisstand nicht hierzu.

Die gesetzlich vorgesehene Zuständigkeitsverteilung zwischen dem örtlichen und überörtlichen Träger kann letztlich nicht mit dem Argument, ein Rechtsbeistand sei erforderlich, umgegangen werden. Gleiches gilt für die Vorschriften über den Datenschutz nach §§ 61 ff SGB VIII i. V. m. §§ 67 ff SGB X.

Zur Vermeidung von Verstößen gegen Vorschriften über den Datenschutz durch die Jugendämter habe ich dem LWL daher empfohlen zu veranlassen, dass die Jugendämter Rechtsbeistand nur unter Berücksichtigung des Rechtsdienstleistungsgesetzes in Anspruch nehmen.



Die Übermittlung von Geschäftsgeheimnissen ohne Wissen und Willen der Betroffenen an den LWL ist datenschutzrechtlich unzulässig.

5. Oktober 2017

Seite 3 von 3

Die Bestätigung der Um- bzw. Einstellung des Verfahrens steht noch aus. Ich habe Ihr Schreiben zum Anlass genommen, erneut an die Erledigung zu erinnern.

Der Erfolg meiner Bemühungen bleibt abzuwarten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

(Dr. Teuber)